

Berlin, Juni 2022

# Handlungshilfe: Verpackungsgesetz im Betreuungsdienst

Das 2017 veröffentlichte und 2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz beinhaltet einige, auch für den Betreuungsdienst relevante Pflichten. Zum 01.07.2022 kommen durch eine Novellierung neue Regelungen hinzu. Mit dieser Handlungshilfe möchten wir Einsatzkräften im Betreuungsdienst Informationen und Empfehlungen anbieten.

Das Verpackungsgesetz soll die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt verringern und Anreize zur Erhöhung der Recyclingquote schaffen. Hierzu werden Anforderungen zur Produktverantwortung für Hersteller, Händler oder Unternehmen festgelegt.

Die zentralen Elemente im Verpackungsgesetz sind die sogenannte „Zentrale Stelle“, die „Registrierungspflicht“ sowie die „Systembeteiligung“. Die Zentrale Stelle nach dem Verpackungsgesetz ist durch die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ verwirklicht. Diese betreibt das LUCID-Register, in welchem sich Unternehmen und Händler registrieren müssen, um dort anzugeben, welche Verpackungen sie nutzen und an welchem System zum Recycling sie beteiligt sind. Dies ist die sogenannte „Systembeteiligung“.

## Welche Verpackungen nutzen wir im Betreuungsdienst?

Im Betreuungsdienst nutzen wir im Sinne des Verpackungsgesetzes vor allem sogenannte „Serviceverpackungen“. Darunter sind folgende Verpackungen zu verstehen:

Becher und Tassen für Heiß- und Kaltgetränke inkl. Deckel, Becher für Eis, Milchshakes etc., Becher für Speisen z.B. Suppen, Smoothies, Müsli etc., Teller für Suppen und Menüteller, Salatschalen und Menüschaalen ohne und mit Deckel, Tablett und Schalen für Kuchen, Würstchen, Salate etc., Beutel für Lunchtüten, Thermobeutel, Wrappings oder Pommes-frites-Tüten.

## Besonderheit bei Serviceverpackungen und Letztvertreibern

Als DRK-Betreuungsdienst gelten wir als „Letztvertreiber“ im Sinne des Verpackungsgesetzes. Das heißt, dass wir Waren (Speisen und Getränke) und die damit verbundenen Verpackungen direkt befüllen und an den Endverbraucher abgeben. Anders als bei anderen Verpackungsarten, gibt es bei Serviceverpackungen die Möglichkeit, dass der Letztvertreiber die Systembeteiligungspflicht direkt beim Einkauf der Serviceverpackungen beim Vorvertreiber „miteinkauft“. Dieser übernimmt dann die Registrierung der Verpackung im Verpackungsregister und auch die damit verbundenen Entgelte für die Systembeteiligung.

### Wo erhalte ich vorlizenzierte Serviceverpackungen?

Bei vielen Gewerbegroßhändlern (z.B. Metro, Selgros etc.) können Serviceverpackungen direkt mit Systembeteiligung eingekauft werden. Es wird dann ein geringer Preis (je nach Verpackungsart zwischen z.B. 0,003 bis wenige Cent) auf den Produktpreis aufgerechnet und z.B. auf der Quittung separat aufgeführt.

### Neue Pflichten ab dem 01.07.2022

Bis zum 01.07.2022 gilt für Letztvertreiber, die vorlizenzierte Serviceverpackungen nutzen, dass diese keine weiteren Pflichten nach dem Verpackungsgesetz betrifft. Dies ändert sich nun am 1. Juli 2022. Ab diesem Stichtag ist es notwendig, dass auch Letztvertreiber, die ausschließlich vorlizenzierte Serviceverpackungen nutzen, sich im LUCID-Verpackungsregister registrieren müssen. Andernfalls ist eine Abgabe von Verpackungen untersagt. Diese Registrierung erfolgt online und ist kostenlos.

### Wer im DRK sollte sich bei LUCID registrieren?

Es empfiehlt sich, dass die Registrierung durch die juristische Person des DRK-Kreis-, Bezirks- oder Landesverband vorgenommen wird, wenn in seinem Zuständigkeitsbereich Serviceverpackungen (oder sogar auch andere Verpackungen) genutzt werden. Es ist nicht notwendig, dass z.B. jede einzelne Bereitschaft, Einheit oder Gemeinschaft sich im LUCID-Verpackungsregister registriert.

### Gewerbsmäßigkeit – Sind wir überhaupt betroffen?

Aktuell sieht das Verpackungsgesetz vor, dass nicht-gewerbsmäßig tätige Unternehmen, nicht vom Verpackungsgesetz betroffen sind. Die Frage, was unter Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Verpackungsgesetzes fällt, hat die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in einem Themenpapier zusammengefasst. Derzeit lässt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob der Betreuungsdienst immer und überall gewerbsmäßig tätig ist. Ein Unterschied könnte sein: Einsätze im Bevölkerungsschutz vs. privates Catering.

Die abschließende Beurteilung dieser juristischen Frage erfolgt derzeit im Bundesverband. Sofern diese noch nicht vorliegt, empfehlen wir, dass so verfahren wird, als ob eine Gewerbsmäßigkeit vorliegt und alle Pflichten nach dem Verpackungsgesetz erfüllt werden müssen.

## In Kürze: Pflichten nach dem Verpackungsgesetz

### Serviceverpackungen sollten vorlizenziert eingekauft werden

Serviceverpackungen, die im Betreuungsdienst genutzt und an Betroffene zum Verzehr von Speisen und Getränken ausgegeben werden, sollten bereits mit einer Systembeteiligung vorlizenziert eingekauft werden. Dies kann gewöhnlich bei Gewerbegroßhändlern direkt erfolgen.

### Die DRK-Gliederung muss sich bei LUCID registrieren

Auch wenn in der DRK-Gliederung und im Betreuungsdienst ausschließlich vorlizenzierte Serviceverpackungen genutzt werden, muss sich die DRK-Gliederung ab dem 01.07.2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, welche Verpackungsarten sie verwendet.

**Quellen und weiterführende Informationen:**

Verpackungsgesetz in der aktuellen Fassung vom 22.09.2021:

[www.gesetze-im-internet.de/verpackg/VerpackG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/VerpackG.pdf)

Webseite Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister:

[www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)

Themenpapier Gewerbsmäßigkeit der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister:

[https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Themenpapiere/Themenpapier\\_Information-fuer-Klein-und-Kleinstinverkehrbringer-im-Ueberblick.pdf](https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Themenpapiere/Themenpapier_Information-fuer-Klein-und-Kleinstinverkehrbringer-im-Ueberblick.pdf)

LUCID-Verpackungsregister:

<https://lucid.verpackungsregister.org>